

Diese Zeitung erscheint  
jede Woche Sonntags.  
Preis vierteljährlich durch  
die Post bezogen 1,20 Mk.  
Eingetragen in die  
Postzeitungsliste Nr. 6482.

# Der Proletarier

Anzeigenpreis:  
50 Pf. für die 3gepalt.  
Zeile.  
Geschäftsanzeigen werden  
nicht aufgenommen.

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postkassens: Nr. 358 15 Postfachamt Hannover.

Verlag von A. Brey  
Druck von C. A. D. Weisker & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prell, Hannover.  
Redaktionslokalität: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:  
Hannover, Nikolaistr. 7 2. St. — Fernsprech-Anschluß Nord 3002.

### Die 9. Tagung des Verbandsbeirats.

fand am 25. und 26. April 1926 in Hannover statt. Es war folgende Tagesordnung zu erledigen:

1. Bericht des Vorstandes: a) Allgemeinbericht, b) die finanzielle Lage des Verbandes.
2. Errichtung eines „Keramischen Bundes“ im Fabrikarbeiterverband.
3. Der neue Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes.
4. Allgemeines Verbandsangelegenheiten.

Der Kollege Brey gab den Allgemeinbericht: Seit unserer letzten Tagung haben wir schwere Ereignisse erlebt, die auch unsere Organisation aus dem gewohnten Geleise geworfen haben. Unsere damaligen Hoffnungen auf Gesundung und Festigung der Wirtschaft sind nicht erfüllt worden. Seit Mitte des vorigen Jahres hat die Krise einen fortgesetzten ungünstiger werdenden Verlauf genommen. Daran sind unsere „Wirtschaftsführer“ nicht ganz unschuldig, wenn wir auch sonst zugeben, daß die Weltwirtschaft überhaupt nicht in Ordnung ist. Die Forderungen der „Wirtschaftsführer“ sind fast reiflos erfüllt. Aber der Wirklichkeit gewordene Ruf „zurück zur freien Wirtschaft“ hat nicht die versprochene Gesundung gebracht. Trotz des Preisabbaues der Regierung haben wir fortgesetzte Preissteigerungen auf dem Inlandmarkt erlebt. Hohe Preise, Lohnabbau, damit Schwächung der Kaufkraft, hatten Hemmung des Absatzes und damit Rückgang der Produktion zur Folge. Das in Sachwerte gesteckte Betriebskapital ist verfeinert und übt seine nachteilige Wirkung aus. Für alle, zum Teil aus eigener Schuld, entgangenen Vorteile wollten und wollen die Unternehmer sich an der Arbeiterchaft schadlos halten durch Verlängerung der Arbeitszeit, Lohnabbau, Entzug oder Verkürzung der Ferien usw. Die von ihnen während der Krise provozierten Kämpfe sollten zu diesem Ziele führen. Unser Verband hat schwere Kämpfe geführt, die ihren Höhepunkt erreichten in der chemischen Industrie in Bayern und im Frankfurter Gebiet. Der Verband hat für seine Mitgliedschaft getan was möglich war. Es ist auch gelungen, die Hauptangriffe der Unternehmer abzuwehren, sie von ihrem Hauptkampfmittel abzudrängen. Das gilt für die chemische und für die Zucker-Industrie und für die Industrie Steine und Erden vorwiegend.

Kollege Brey verweist dann auf die seit der Inflationszeit fahnenflüchtig gewordenen Mitglieder und den daraus sich ergebenden finanziellen Rückgang. Verschiedene Verbände mußten ihre Unterstühtungen stark einschränken oder ganz einstellen. Dieses konnten wir bis jetzt vermeiden. Leider wird das nicht genügend gewürdigt und anerkannt. 1926 gelang es mit Hilfe der Extrabeiträge und dem Opfermut der Angestellten, das Verbandsbudget flott zu erhalten. Das ist aber nur ein Notbehelf. Wir müssen andere Mittel finden, die uns unsere Kampfkraft wiedergeben.

Dann erinnert Brey an die intensive Wirkung des AOB. Der Bund ist mit einem positiven Wirtschaftsprogramm auf den Plan getreten, er hat die Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung, die Ausdehnung der Bezugsdauer, die Wiedereinführung der Kurzarbeiterunterstützung erreicht. Die Beschlässe des Breslauer Gewerkschaftskongresses bezüglich der Schaffung von Industrieverbänden sind für uns tragbar. Die Lippischen Ziegler haben sich unserer Organisation angeschlossen. Mit dem Hschwischen Verband der Chemiker haben wir einen Gegenseitigkeitsvertrag für die Mitglieder der Grenzorte abgeschlossen.

Eine Reihe von Unfällen hat seit unserem letzten Beisammensein zahlreiche Kolleginnen und Kollegen betroffen. Wir beklagen Tote und Schwerverletzte. (Die Delegierten erheben sich zu Ehren der Getöteten von ihren Sitzen.) Aus Anlaß dieser Unfälle sind mit dem preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe zwecks größeren Schutzes Verhandlungen eingeleitet, an denen wir teilgenommen haben. Die Verhandlungen sind noch nicht zum Abschluß gebracht.

Im Anschluß an die zuletzt mitgeteilte Laftache hat der Beirat folgende Entschliessung angenommen:

Der am 25. April im Gewerkschaftshaus zu Hannover tagende Verbandsbeirat (Delegierte, Gauleiter, Hauptvorstand und Verbandsausschuß) erinnert an die Explosionen, die in den letzten 3 Monaten des Jahres 1925 und in den ersten 4 Monaten des Jahres 1926 sich ereignet haben.

Neben den zahlreichen schweren Verletzungen mit dauernder Schädigung der Gesundheit und des Körpers haben 39 Menschen ihr Leben verloren, darunter 8 Frauen und 5 jugendliche Arbeiterinnen. Die Teilnehmer der Tagung erheben aufs neue die Forderung auf ausreichenden Schutz der in Betrieben mit Explosionsgefahren beschäftigten Personen.

Neben einer der Gefährlichkeit der Arbeit entsprechenden kurzen Arbeitszeit, deren Höchstgrenze an den Achtstundentag nicht heranreichen darf, ist die völlige Ausschaltung der Leistungszulagen und der Prämien- und Akkordarbeit erforderlich. In solchen Betrieben wird die Akkordarbeit im wahrsten Sinne des Wortes zur Mordarbeit.

Über den zweiten Teil des Punktes 1 berichtet der Kollege Köhler. Er weist auf die vorliegende Aufstellung hin, wonach der Verband im Jahre 1925 rund 8 1/2 Millionen Mark Einnahmen hatte, denen 8 1/2 Millionen Mark Ausgaben gegenüberstehen. Unsere Beiträge haben sich im Verhältnis zu den Unterstühtungssätzen als zu niedrig erwiesen. In manchen Zahlstellen werden immer noch nicht die richtigen

Beiträge erhoben. Dazu gibt es Geschäftsführer, die über die statutarischen Sätze hinaus Unterstühtungen ansbezahlen. Ein Drittel unserer Mitglieder bezahlt heute den 10-Pf. Beitrag infolge Erwerbslosigkeit. Allerdings gingen diese Mitglieder in früheren Jahren dem Verbands verloren. Wir müssen jetzt einen Kampfbeitrag erheben, wenn wir kampffähig bleiben wollen. Nach der ihnen eingehändigten Vorlage beantragt der Vorstand, ab 1. Juli als Kampfbeitrag zu erheben: bei einem Beitrag von 30 Pf. 5 Pf., bei einem Beitrag von 40—90 Pf. 10 Pf., bei einem Beitrag von 1 Mk. bis 1,80 Mk. 20 Pf. und bei einem Beitrag von 2 Mk. 30 Pf. Der Kampfbeitrag soll ungekürzt der Hauptkasse zufließen, und soll bei der Berechnung der Unterstühtungen nicht in Ansatz kommen. — Nach einer umfangreichen Diskussion, an der sich die Kollegen Adler, Bach, Herwig, Schumann, Reimann, Ohlitz, Grafe, Contenius, Parfisch, Kähle, Meier (Nürnberg), Vogt, Thiemig und Campig beteiligten, setzte der Beirat eine Kommission ein,

Die Kommissionsvorlage wurde einstimmig angenommen. Damit war der erste Punkt der Tagesordnung erledigt, worauf der Beirat durch Beschluß dem Hauptvorstand Entlastung erteilte.

Über den 2. Punkt, Errichtung eines Keramischen Bundes, berichtete der Kollege Thiemig. Nach einem geschichtlichen Überblick über die Bestrebungen auf Schaffung von Industrieverbänden und nachdem er den ersten Dismannschen Entwurf in Erinnerung gerufen, nach dem unser Verband fast völlig aufgeteilt werden sollte, gab er das Resultat der in 26 Sitzungen mit den Vertretern des Glas- und des Porzellanarbeiterverbandes gepflogenen Verhandlungen wieder. Dabei zitierte er einen Ausspruch Pápolos, der Fabrikarbeiterverband habe keine Existenzberechtigung. Thiemig empfahl Zustimmung zu den vereinbarten Richtlinien und zu dem Sonderstatut für die Schaffung des Keramischen Bundes im Rahmen unseres Verbandes. In der nun einsetzenden Diskussion wurden an dem Verhandlungsergebnis allerlei Mängel hervorgehoben; aber schließlich war der Ausklang aller Redner der, über Kleinigkeiten hinwegzusehen, und das Große, die Verschmelzungsfrage, den Industrieverband, im Auge behalten zu wollen. Dementsprechend war auch die Abstimmung. Einstimmig hieß der Verbandsbeirat die Richtlinien und das Sonderstatut durch Annahme einer Resolution gut. Der Vorsitzende Brey bezeichnete den Beschluß als einen begrüßenswerten Fortschritt. Er gebe die Möglichkeit besserer Wirksamkeit für die Mitgliedschaft der vereinigten Verbände. Er sprach den Wunsch und die Hoffnung aus, daß die beiden anderen Verbände entsprechend unserm Beschluß handeln möchten. Die angenommene Resolution hat folgenden Wortlaut:

**Entschliessung**  
zur Errichtung des „Keramischen Bundes“.

Der Beirat des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands erkennt die Bestrebungen und Bemühungen des Hauptvorstandes, gemeinsam mit den Vorständen des Porzellan- und des Glasarbeiter-Verbandes durch einen Anschluß an den Fabrikarbeiter-Verband zur Schaffung eines „Keramischen Bundes“, als einer starken und leistungsfähigen Gruppe im Fabrikarbeiter-Verband zu kommen, mit Genugtuung an.

Die in den eigenartigen Verhältnissen der drei Verbände bestehenden und deshalb erklärlichen Schwierigkeiten sind durch die Verhandlungen soweit überwunden, daß durch die vorgelegten Richtlinien und Sonderstatuten eine anerkennenswerte und erfolgversprechende Grundlage geschaffen werden konnte, die die Zustimmung des Beirats erhält.

Der Beirat beauftragt und bevollmächtigt deshalb den Hauptvorstand, auf dieser Grundlage den Zusammenschluß zu fördern und so bald wie möglich abzuschließen. Die wenigen bei der Zahlstelleneinstellung noch nicht reiflos erledigten örtlichen Meinungsverschiedenheiten werden sicher — das erwartet der Beirat — auf dem Wege gegenseitiger Verständigung zu überwinden sein.

Der Beirat erblickt in der Verschmelzung und dem zu bildenden „Keramischen Bund“ die starke leistungsfähige Organisation, die für die in der Keramischen Industrie beschäftigten Kollegen Voraussetzung ist, um ihre Kämpfe auf dem Gebiet der Lohn- und Arbeitsbedingungen und des Arbeiterrechtes mit Nachdruck und Erfolg führen zu können.

Über den 3. Punkt der Tagesordnung referierte der Kollege Schmidt. Der Extrakt seiner Ausführungen ist niedergelegt in der folgenden vom Beirat angenommenen

**Entschliessung zum Arbeitsgerichtsgesetz.**

Der Beirat des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands hat auf seiner Tagung vom 25. und 26. April 1926 zu dem neuen Gesetzentwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes Stellung genommen.

Der Entwurf entspricht ebensowenig wie seine Vorläufer den Forderungen der Arbeiterchaft und den Zeitverhältnissen. Die Beschlässe des Reichsrats tragen wohl den Wünschen der Juristen, aber nicht den Forderungen der Arbeiter Rechnung, die Vorlage wird vielmehr dadurch verschlechtert.

Die Selbständigkeit der Arbeitsgerichte als zukünftiges Glied einer einheitlichen Arbeitsbehörde muß Grundlag sein. Die geplante An- und Eingliederung in die ordentlichen Gerichte, die Vorstehendenfrage, das Aufsichtsrecht der Justizbehörden, die Zulassung der Rechtsanwälte und formalistische Verfahrensregeln beseitigen die bisherige Praxis und erwidern, daß das Arbeitsrecht dem Sachrecht noch mehr unterordnet wird.

In der letzten Zeit haben die wieder kräftiger hervortretenden Justizbandale recht deutlich gezeigt, daß die Formaljuristen infolge ihrer Schulung und ihrer Klasseneinstellung den Lebensverhältnissen und dem Rechtsempfinden der Arbeiter vollständig fremd, sogar feindselig gegenüberstehen. Die Formaljuristen und die ordentliche Gerichtsbarkeit sind deshalb im allgemeinen nicht in der Lage, den Forderungen auf neuzeitliche, soziale Rechtsfindung und -gestaltung gerecht zu werden.

Die Art, wie die Mehrzahl der Juristen und Unternehmer zu dem Entwurf Stellung nehmen, läßt klar und scharf erkennen, daß der Kampf um die Arbeitsgerichte in den unterschiedlichen Weltanschauungen begründet ist.

Nur selbständige Arbeitsgerichte bieten Gewähr für die Schaffung eines fortschrittlichen Arbeitsrechts. Der Beirat fordert vom AOB und von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, in diesem Sinne zu wirken.

Unter „Allgemeine Verbandsangelegenheiten“ ging Thiemig auf unser Verhältnis zum Metallarbeiter-Verband ein und forderte die Zahlstellen mit Werftarbeitern auf, nunmehr endlich diese Mitgliedschaft an die zuständige Organisation, den Metallarbeiter-Verband, zu überweisen. Das sei notwendig, um die Entwicklung der Industrieverbände zu fördern, aber auch um Lohnbewegungen einheitlich führen zu können. Die in Frage kommenden Zahlstellenvertreter erklärten, einem

**Weißt**  
du, daß dein Extrabeitrag Not lindert, daß er Kampffähigkeit schafft? Weißt

**du,**  
daß die Extrabeiträge für den Verband zirka 150 bis 200 000 Mark bedeuten? Und

**was**  
von dieser Summe abhängt, das kann am besten der ermesfen, der

**auf**  
Grund seiner Tätigkeit, tagtäglich die Arbeitslosen und ihr Elend vor Augen sieht. Was heute dem einen, kann morgen

**dem**  
anderen passieren, d. h. jeder kann arbeitslos oder in den Kampf verwickelt werden.

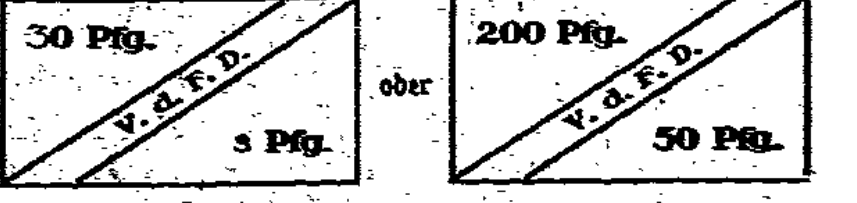
**Spiele**  
also niemand den Verärgerten, wenn er Hilfe bringen soll. Oder willst du nicht, daß in der Not der Freund zum Freunde

**steht?**

die den Vorstandsantrag und zahlreiche andere hierzu eingegangene Anträge durchberaten sollte. Der Kommission gehörten an die Kollegen Bach, Frenzel, Grafe, Herwig, Mehlitz, Meier (Nürnberg) und Vogt.

Während der Beratung der Kommission wurden andere Tagesordnungspunkte erledigt, wir lassen aber trotzdem gleich den Bericht der Kommission folgen. Berichterstatter Meier (Nürnberg) gibt das Resultat bekannt. Die Kommission empfiehlt:

Vom 1. Juli 1926 an wird neben dem Verbandsbeitrag ein laufender Kampfbeitrag erhoben. Die Quittierung des Kampfbeitrages erfolgt mit dem Verbandsbeitrag zusammen durch eine Einheitsmarke, die z. B. folgendermaßen aussieht:



Die größere Zahl auf der Beitragsmarke bezeichnet den Verbandsbeitrag, die kleinere Zahl den Kampfbeitrag. Der Kampfbeitrag scheidet bei der Berechnung der Unterstühtungen aus. Seine Erhebung erfolgt nach folgenden Sätzen:

Verbandsbeitrag	Kampfbeitrag	Zusammen
30 Pf.	5 Pf.	35 Pf.
40	5	45
50	5	55
60	10	70
70	10	80
80	10	90
90	10	100
100	10	110
120	10	130
140	20	160
160	30	190
180	30	210
200	50	250

Die Zahlstellen erhalten aus dem vollen Beitrag (d. h. vom Wert der ganzen Beitragsmarke) die Anteile.



Meistbegründeten Betriebsbeschlusses sobald wie möglich Rechnung tragen zu wollen.

Hortwig fragte nach der Ursache der noch weniger als unzulänglichen Berichterstattung der Parteipresse über unseren Verbandstag im Vorjahr. Manche Zeitungen hätten überhaupt keine Berichte gebracht, andere nur ein paar Zeilen. Drey erwiderte, das sozialdemokratische Pressebureau habe ihm auf seine Anfrage mitgeteilt, der Berichtersteller habe versagt. Wir werden Vorfrage treffen, daß bei zukünftigen Tagungen Ähnliches nicht wieder vorkommt. Wenn es nicht anders geht, werden wir die Berichterstattung an die Presse selbst beforschen.

Erwähnt sei noch ein Beschluß des Rates, wonach Anträge auf namentliche Abstimmung auf der Betriebsversammlung von 10 Teilnehmern bedürfen.

Nach einem zusammenfassenden Schlußwort des Kollegen Drey und einem Hoch auf den Fabrikarbeiter-Verband und den Keramischen Bund wurde die Konferenz geschlossen.

### Der Kampf der Unternehmer gegen die Betriebsräte.

Für Kündigung eines Mitglieds einer Betriebsvertretung bedarf der Arbeitgeber der Zustimmung der Betriebsvertretung. Diese Zustimmung ist nicht notwendig bei Entlassungen, die durch die Stilllegung des Betriebes erforderlich sind, und bei fristlosen Entlassungen aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Die Unternehmer benutzen die Stilllegung der Betriebe als Mittel zum Zweck, denn sehr oft besteht gar nicht die ernsthafte Absicht, den Betrieb stillzulegen, sondern man will durch die Stilllegung des Betriebes die Möglichkeit gewinnen, die Betriebsratsmitglieder ohne Zustimmung der Betriebsvertretung entlassen zu können. Bei solchen Scheinstilllegungen liegt eine Umgehung des § 98 B.R.G. vor, und die Gerichte haben stets zu prüfen, ob es sich um eine ernsthafte oder fingierte Betriebsstilllegung handelt. Allerdings machen sich einige Gerichte die Prüfung sehr leicht, für sie genügt die Stilllegung des Betriebes, um den Lohnanspruch der Betriebsratsmitglieder abzuweisen. Wie in dieser Beziehung gehandelt wird, zeigt nachstehender Fall:

In der Kartonpapierfabrik Groß-Särchen bei Naumburg erfolgte im Juni 1924 die Stilllegung des Betriebes, weil die Firma unter Umgehung des Schließbrosches über die Arbeitszeit der Papier-Industrie die längere Arbeitszeit einführen wollte, und die Betriebsvertretung sich dagegen erklärte. Die Stilllegung des Betriebes wurde angemeldet mit der Angabe, daß Mangel an Aufträgen vorliege. Nach Ablauf der Sperrfrist wurden die Arbeiter bis auf 23 entlassen. Unter den Entlassenen befand sich der gesamte Betriebsrat, der aus zwei Schlossern, einem Maschinenführer der Kleinbahn, einem Kocher und einem Arbeiter, der bisher eine Maschine bedient hatte, bestand. Weiter betrieben wurde die Reparaturwerkstätte mit vier Schlossern, die Kleinbahn und die Schleiferet. Von den im Betriebe gebliebenen Arbeitern wurde noch das Ent- und Beladen der Wagen der elektrischen Bahn vorgenommen. Die längere Arbeitszeit wurde von den im Betriebe gebliebenen Arbeitern verlangt und geleistet, außerdem fanden sich arbeitswillige Arbeiter, die bereit waren, die längere Arbeitszeit zu leisten, so daß der Betrieb nach ganz kurzer Zeit wieder aufgenommen wurde. Das Amtsgericht Triefel hat die Lohnklage der Betriebsratsmitglieder abgewiesen, weil eine teilweise Stilllegung des Betriebes vorliegen habe, also eine Aufhebung der Betriebsratsmitglieder nicht vorliege, da feststeht, daß die Stilllegung des Betriebes wegen Auftragsmangel erfolgt ist und nicht deshalb, um die Arbeiter als Betriebsratsmitglieder aus dem Betriebe zu entfernen. Das Landgericht Guben hat am 6. November 1925 die Berufung der Betriebsratsmitglieder abgewiesen und sich den Umständen des Amtsgerichts Triefel angeschlossen. Dieses Urteil wurde gefällt, obwohl bei der angelegten Betriebsstilllegung vier Schlosser in dem Betriebe geblieben sind, aber die zwei Betriebsratsmitglieder, die ebenfalls Schlosser waren, entlassen wurden. Ebenso verhält es sich mit den übrigen Betriebsratsmitgliedern. Außerdem hat das Gericht nicht nachgeprüft, ob es sich um eine ernsthafte oder nur um eine Scheinstilllegung gehandelt hat. Die Tatsache, daß die Reparaturwerkstätte weiter betrieben wurde, ebenfalls die Schleiferet sowie das Ent- und Beladen der Wagen,

hätte doch das Gericht auf den Gedanken bringen müssen, daß eine Stilllegung des Betriebes im Sinne des § 98 B.R.G. nicht beabsichtigt war und auch nicht vorliegen kann.

Den Vätern der Unternehmer, durch Betriebsstilllegungen die Betriebsratsmitglieder zu entlassen und nach kurzer Zeit unter Ausschaltung derselben den Betrieb wieder aufzunehmen, ist durch das Reichsgerichtsurteil vom 26. Februar 1926, veröffentlicht in Nr. 4 des "Betriebsrats" von diesem Jahre, ein Riegel vorgeschoben. In der Begründung des Urteils wird gesagt, daß eine Betriebsstilllegung im Sinne des § 98 B.R.G. nur dann in Frage kommen könne, wenn es sich um die Herbeiführung eines Zustandes von einer gewissen Dauer handele. Eine Stilllegung des Betriebes aber, an die sich dessen Wiedereröffnung so rasch und in einer Weise anschließt, daß sie zeitlich und wirtschaftlich nur als eine Fortsetzung

mitgliedern, die nicht im eigenen Namen, sondern geschäftlich im Namen des Arbeitnehmers und als Interessenvertreter der Arbeitnehmer handeln, können in keiner Weise das rein persönlich-rechtliche Dienstverhältnis zwischen ihnen und dem Unternehmer betreffen und sind daher nicht geeignet, als wichtiger Grund im Sinne des § 123 der Gewerbeordnung zu dienen. (Urteil des Landgerichts Elberfeld, veröffentlicht in Nr. 5 des "Betriebsrats" 1925).

Wie man gegen die Betriebsratsmitglieder vorgeht, um Äußerungen, die in Ausübung der Betriebsratsfähigkeit gemacht worden sind, als grobe Beleidigung im Sinne des § 123 der G.O. anzusehen, beweist die Entlassung des Betriebsratsvorsitzenden der Erichzellstoff-Fabrik in Rehlam Rhein. Dieser hatte seine Arbeit an der Maschine während der Arbeitszeit verlassen, um wegen der Urlaubsfrage mit einigen Arbeitern zu sprechen. Der Meister meldete dem Direktor des Betriebes, daß der Betriebsratsvorsitzende die Arbeit verlassen habe, worauf der Direktor den Betriebsratsvorsitzenden zur Rede stellte und ihm verbot, während der Arbeitszeit noch einmal die Maschine zu verlassen. Als der Betriebsratsvorsitzende darauf aufmerksam machte, daß der Direktor ein solches Verbot gar nicht aussprechen könne, denn die Betriebsratsfähigkeit dürfe nicht verboten werden, sagte der Direktor, daß dann der Betriebsratsvorsitzende ebenso gut auf dem Rheindamm spazierengehen könne. Diese Worte wurden als Unsinnsbezeichnung, worauf die fristlose Entlassung erfolgte. Das Gewerbegericht Rehl und auch das Landgericht Offenburg haben die Entlassung für ungerechtfertigt erklärt und die Firma verpflichtet, den Kläger weiter zu beschäftigen, und vom Tage der Entlassung bis zur Weiterbeschäftigung den Lohn von 29,76 Mk. die Woche zu zahlen. Da die Entlassung am 29. Juli 1925 erfolgte, mußte die Firma bis Ende des Jahres 1925 den Lohn zahlen. Die Einstellung erfolgte aber trotzdem nicht, denn nunmehr beantragte die Firma bei dem Arbeitsgericht die Amtsenthebung wegen gröblicher Verletzung der gesetzlichen Pflichten, da der Betriebsratsvorsitzende einige Arbeiter des Betriebes mit Tätlichkeiten bedroht habe, wenn sie nicht in den Verband eintreten würden. Am 14. Januar 1926 wurde ein Vergleich geschlossen, wonach die Firma vom Tage der Entlassung bis zum 14. Januar 1928 den Lohn zahlte und der Betriebsratsvorsitzende gegen eine weitere Entschädigung von 600 Mk. aus dem Betriebe ausscheidet und auf alle weiteren Rechte verzichtet. Daraus kann man ersehen, was die Betriebe es sich kosten lassen, um rührige Betriebsratsmitglieder los zu werden.

Noch krasser ist ein Fall bei der Papierfabrik in Reutlingen. In diesem Betriebe hatte in der Papierfabrik die Betriebsleitung durch Anschlag eine Änderung der Arbeitszeit an den Weihnachtstagen vorgenommen. Die Rücksprache darüber war nur mit dem Vorsitzenden des Arbeiterrats erfolgt. Da der gesamte Arbeiterrat darin eine Umgehung des § 78 Ziffer 2 B.R.G. erblickte, gab er bekannt, daß die Firma nicht berechtigt ist, einseitig die Arbeitszeit zu ändern. Aber diesen Anschlag war die Betriebsleitung sehr ungehalten und ließ das Arbeiterratsmitglied der Papierfabrik nach dem Bureau kommen, um ihn zur Rede zu stellen. Das Arbeiterratsmitglied lehnte Verhandlungen ohne Zuziehung der übrigen Arbeiterratsmitglieder ab, worauf der Betriebsleiter den Befehl erteilte, daß das Arbeiterratsmitglied dazubleiben habe. Darauf soll die Äußerung gefallen sein: "Sie haben mir nichts zu befehlen". Auf diese Äußerung hin wurde die fristlose Entlassung ausgesprochen. Das Gewerbegericht Reutlingen hat durch Urteil vom 25. Januar 1926 die Entlassung für ungerechtfertigt erklärt, und bei der Begründung hingewiesen, daß die Auseinandersetzungen zwischen Betriebsleitung und dem Arbeiterratsmitglied Angelegenheiten betreffen hätten, die das Amt als Betriebsratsmitglied berührten. Es handelte sich also bei den Auseinandersetzungen nicht um Angelegenheiten, die den Arbeitsvertrag zwischen Betriebsleitung und dem Arbeiter betreffen. Die Besprechung fand also nicht statt zwischen Unternehmer und Arbeiter, wobei der letztere nach allgemeinen Vorschriften zum Gehorsam gegenüber dem Arbeitgeber in bezug auf die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag verbunden gewesen wäre, sondern zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsratsmitglied. Die Mitglieder des Betriebsrats stehen dem Unternehmer als durchaus gleichberechtigte Interessenvertreter der Arbeitnehmer auf Grund des ihnen durch das Vertrauen der Arbeitnehmer übertragenen, öffentlich-rechtlichen Befugnissen ausgestatteten Ehrenamts gegenüber; keine Partei ist der anderen zum Gehorsam oder zu größerer Ehrerbietung verpflichtet. So aufgefaßt, konnte das Gewerbegericht nur feststellen, daß ein Entlassungsgrund nicht vorlag. Zu diesem Schluß ist das Gewerbegericht noch aus dem Grunde gekommen, weil die oft entgegengesetzten Interessen der Unternehmer und der Arbeiterschaft manchmal dazu führen werden, daß die Aussprachen zwischen Unternehmer und Vertreter der Arbeiterschaft in nicht bloß liebenswürdigen Formen verlaufen, daß vielmehr von beiden Seiten zur Wahrung ihres Standpunktes und zur Wahrung berechtigter Interessen scharfe und harte Worte gebraucht werden, die sonst im Verkehr zwischen Unternehmer und dem in Ansehung des Arbeitsvertrages zum Gehorsam verpflichteten Arbeiter keineswegs üblich sind. Aus diesen Gründen wurde die fristlose Entlassung für ungerechtfertigt erklärt. Wegen das Urteil hat die Betriebsleitung Berufung eingelegt, die aber später wegen der Aussichtslosigkeit zurückgenommen wurde. Die Betriebsleitung erklärte in diesem Falle, daß eine Weiterbeschäftigung nicht in Frage kommt und man gegebenenfalls vor einer Stilllegung des Betriebes nicht zurückzucken, wenn die Weiterbeschäftigung erzwungen würde. Also auch hier wollte



Loose Kleidung hat oft noch schlimmere Folgen

des bisherigen Betriebes angesehen werden kann, kann nicht als eine Betriebsstilllegung im Sinne des § 98 B.R.G. angesehen werden, sondern nur als eine Betriebsunterbrechung, bei der die Entlassung der Betriebsratsmitglieder nicht erforderlich ist. Weil mehrere Unternehmer bei einem obliegenden Urteil von Betriebsratsmitgliedern, die bei ungerechtfertigter Entlassung auf ihren Lohn klagten, erklärt haben, daß sie vor einer Betriebsstilllegung nicht zurückzucken würden, um das Betriebsratsmitglied nicht wieder einstellen zu müssen, ist das Reichsgerichtsurteil von ganz besonderer Bedeutung. Man kann auch daraus ersehen, wie wenig das Amtsgericht Triefel und das Landgericht Guben sich um die Ursache der Betriebsstilllegung gekümmert haben.

Eine Zustimmung der Betriebsvertretung ist nicht erforderlich bei fristlosen Kündigungen aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur sofortiger Entlassung berechtigt. Wenn es sich dabei um grobe Beleidigung im Sinne des § 123 Ziffer 5 oder um ein unbefugtes Verlassen der Arbeit im Sinne des § 123 Ziffer 3 der Gewerbeordnung handelt, dann ist stets zu prüfen, ob diese Vorgänge sich in Ausübung der Betriebsratsfähigkeit ereignet haben. Ist die angelegte grobe Beleidigung bei einer Verhandlung zwischen Unternehmer und Betriebsrat erfolgt, dann kann eine fristlose Entlassung nicht erfolgen, weil der Betriebsrat bei diesen Verhandlungen nicht als untergeordneter, kraft eines privaten Vertragsverhältnisses zur Vormächtigkeitsverpflichteter Arbeiter, sondern als völlig gleichberechtigter Verhandlungsgegner kraft öffentlichen Rechts gegenübertritt. Die Äußerungen und Handlungen von Betriebsrats-

### Wirtschaft und Kultur.

#### Hunger.

Das Gepeck der Arbeitslosigkeit legt wieder erschreckend über dem arbeitenden Volke. Gerade Kraft legt nach. Menschen, die zum Essen geboten, wissen nichts von Hunger. Der Mensch ist so reichlos, daß er nicht einmal ein Recht auf Arbeit hat und daß er damit verpflichtet ist zu hungern. Nicht nur in dieser Zeit, immer wieder gibt es Zeiten, in denen sich der Hunger über das kapitalistische Wirtschaftssystem offenbart. Zum Wesen des Kapitalismus gehört der Hunger. Und dann gibt es noch Menschen, die all diesen Leiden gegenüber, die es in aller Evidenz mit ansehen, wie ihre Mitmenschen darben, wie Kinder immer abgehörter werden, wie gar Eingeborene immer mehr verschlingen. Welche barbarische Einrichtung ist doch die Arbeitslosenunterstützung, wo kann der Hunger doch stillig zufrieden sein. Es ist ja nicht viel, das der Arbeiter bekommt. Es reicht kaum bestenfalls zum Leben. Aber die Form ist erfüllt, und damit ist der Sozialismus gesichert. Welche bei diesen Umständen nicht endlich einmal das menschliche Gefühl aufheben angesichts dieser schrecklichen Not. Welche es sich nicht annehmen gegen die wirtschaftliche Ordnung, die solche Hungerkatastrophen zuzulassen. Aber ihre behagliche Zufriedenheit reißt sie weit hinaus aus dem Menschlichen, sie weiß hinaus aus jeder menschlichen Lebensbedeutung, das heißt in der Tierwelt in jeder bewußtlosen Tierwelt. Wenn eine Ameise einer hungrigen Ameise des feindlichen Laus die Wohnung verweigert, dann wird sie von der eigenen Gattung gefressen. Sie wird von ihrer eigenen Gattung gefressen, weil sie den Feind hungrig ließ. Der Mensch ist ein Mensch, lassen Volksgenossen hungrig ohne auch nur eine Spur von menschlichem Mitleid, ohne auch nur eine Spur eines Willens zur

Beilegung des Weils, das diese wirtschaftliche Ordnung von heute für die Welt bedeutet. So tief liegt diese auf die niedrigste Selbstsucht eingestellte Wirtschaft des Menschen sinken. Er ist so stolz und so schneidrig und so eingebildet — und so roh.

#### Mitleid.

Der stämmige Mensch kennt das Mitleid. Es ist eine Tugend, die gar in der herrschenden Ethik ihre selbstverständliche Stellung einnimmt. Und doch hat das Mitleid, aus der Tiefe betrachtet, eine andere Soziologie. Das Mitleid ist nicht nur die Ursache zum Halten von Pfälzchen auf die Wunden der Zeit. Uns ist es nicht nur der Drang zur Hilfe für den Augenblick, sondern zugleich der Wunsch nach einer neuen Welt des Lebensrechts für alle. Mitleid ist, soziologisch gesprochen, der Ausdruck einer mangelnden Organisation im Zusammenleben. Wir haben Mitleid mit dem Menschen, der hungert nach. Wir fühlen mit dem, der durch seinen Beruf oder das Los seiner Vorfahren verkrüppelt. Es tut uns weh um die Kinder, die fern von der Sonne und Licht aufwachsen. Etwa ist es das unerbittlichste Lebensrecht, das in uns das Mitleid weckt. Darum ist auch das Mitleid eine der höchsten Tugenden des Menschen, und Leistung hat recht, wenn er sagt: Der mitleidigste Mensch ist der beste Mensch, zu allen gesellschaftlichen Tugenden, zu allen Arten der Großmut der ausgelegte. Wer uns also mitleidiger macht, macht uns besser und tugendhafter. Doch hat das Mitleid Unterschiede im Grade, in der Tiefe, und in dem Menschen kommt es am besten zum Ausdruck, der die soziale Wurzel des Mitleidens erkennt, dem das Mitleid geistigste Aufgabe und Ziel ist. Die herrschende Ethik als solche führt nur zur Stocken schenken Gnade des Guten. Das soziale Mitleid hat schöpferische Kraft. Es bildet die Welt. Es zwingt das Leben. Es drängt zum Kampfe für eine neue, andere, soziale Ordnung des Zusammenlebens.



man die Stilllegung des Betriebes benutzen, um die Weiterbeschäftigung des Betriebsratsmitgliedes zu verhindern. Bei den Verhandlungen darüber erklärte sich die Firma bereit, eine Abfindung von 3000 Mk. zu zahlen, wenn das Betriebsratsmitglied auf die Weiterbeschäftigung verzichte. Um Weiterungen zu vermeiden, hat der entlassene Kollege die Abfindung angenommen und auf die Weiterbeschäftigung verzichtet.

Ein weiterer Fall betrifft die Zuckerfabrik in Einbeck. Bei dem Streik im September v. J. waren alle Arbeiter entlassen worden. Durch die Entscheidung des Haupttarifamtes wurde die Streitigkeit beigelegt, und sollte durch den Streik eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht eintreten. Die Betriebsleitung wollte aber eine Anzahl Arbeiter nicht wieder einstellen, darunter auch den Betriebsrat. Durch eine Klage vor dem Gewerbegericht in Einbeck wurde festgestellt, daß die Firma verpflichtet ist, die Betriebsratsmitglieder weiter zu beschäftigen. In der Zwischenzeit hatte die Direktion durch die Arbeitswilligen einen neuen Betriebsrat zuzufande gebracht. Da das Gewerbegericht entschied, daß die alten Betriebsratsmitglieder wieder einzustellen sind, mußte natürlich der alte Betriebsrat seine Funktionen weiter ausüben. Die Direktion lehnte aber Verhandlungen ab und hat am 7. Januar 1928 die alten Betriebsratsmitglieder mit noch einigen anderen Arbeitern entlassen. Gegen die Entlassung wurde Klage bei dem Gewerbegericht in Einbeck erhoben, das wiederum feststellte, daß der alte Betriebsrat noch zu Recht bestehe. In einer späteren Verhandlung wurde die im Januar 1928 vorgenommene Entlassung für ungerechtfertigt erklärt. Nachdem die Betriebsleitung durch allerlei juristische Winkelzüge versucht hatte, das Urteil des Gewerbegerichts zu beseitigen, erklärte man, daß die Stilllegung des Betriebes durchgeführt würde, um die Wiedereinstellung der Betriebsratsmitglieder zu verhindern. Nach mehreren Verhandlungen wurde ein Vergleich geschlossen, wonach allen elf entlassenen Arbeitern, darunter auch den vier Betriebsratsmitgliedern, eine Entschädigung von je 330 Mk. bis 385 Mk. gezahlt wurde und die Entlassenen auf die Wiedereinstellung verzichteten.

Es ist sehr zu begrüßen, daß das Reichsgericht mit seinem Urteil vom 26. Februar 1928 mit diesen Maßnahmen der Unternehmer, durch vorübergehende Betriebsstilllegungen die Betriebsratsmitglieder zu beseitigen, aufgeräumt hat. Nach diesem Reichsgerichtsurteil hat jedes Gericht genau zu prüfen, ob die ernsthafte Stilllegung des Betriebes beabsichtigt ist. In solchen Fällen aber, wo die Stilllegung nur vorgenommen wird, um die Möglichkeit zu schaffen, die Betriebsratsmitglieder ohne Zustimmung der Betriebsvertretung entlassen zu können, müssen die Gerichte die Entlassung nach dem Reichsgerichtsurteil für ungerechtfertigt erklären. Die Drohungen der Betriebsleitungen in Reutlingen und Einbeck hätten nach dem Reichsgerichtsurteil nicht den gewünschten Erfolg bringen können.

Die vorstehend angeführten Fälle über die Entlassungen von Betriebsratsmitgliedern beweisen, daß der Schutz nur wirksam durchgeführt werden kann, wenn eine starke gewerkschaftliche Organisation im Betriebe vorhanden ist. Es war in den angeführten Fällen möglich, mit Hilfe der Organisation den entlassenen Betriebsratsmitgliedern zu ihrem Recht zu verhelfen. Wenn die Weiterbeschäftigung nicht durchgeführt und die Sache durch Vergleich aus der Welt geschafft wurde, dann geschah das wohl auch aus der Einsicht heraus, daß ein erprobtes Zusammenarbeiten nach den Auseinandersetzungen vor Gericht nicht mehr möglich war. Immerhin haben die Kollegen ganz annehmbare Entschädigungen erhalten, ein Beweis, daß es eigentlich unseren Unternehmern noch gar nicht so schlecht gehen kann, wenn man in der Lage ist, solche Abfindungen zahlen zu können. Um den Schutz der Betriebsratsmitglieder wirksam vertreten zu können, ist es dringend erforderlich, daß von allen Streitigkeiten dem Hauptvorstand Mitteilung gemacht wird, damit durch Rat und Tat den Betriebsratsmitgliedern beigestanden werden kann. D. A.

### Aus der Beratung über die Abänderung des Reichsknappschaftsgesetzes.

Seit Dienstag, den 20. April, ist der Sozialpolitische Ausschuss des Reichstages mit der zweiten Lesung des Reichsknappschaftsgesetzes beschäftigt. Eine Flut von Abänderungsanträgen von allen Fraktionen hat sich ergossen. Die Summe der Anträge, die zu diesem Gesetz in erster und zweiter Lesung gestellt worden sind, hatte bereits am Sonnabendvormittag die stattliche Anzahl von 560 erreicht, und es besteht wohl begründete Aussicht, daß die Zahl auf 700 steigen wird. Ein Beweis, wie praktisch, klar und umfassend dies Gesetz im Jahre 1924 gestaltet worden ist. Bekanntlich ist einem Teil unserer Kollegen der Versicherungsumfang zu weit gezogen. In einigen Anträgen suchten wir den Versicherungskreis einzuzengen. Es galt, unsere Kollegen, die in ihrer Mehrzahl unständige, wechselnde Arbeit verrichten, vor den Nachteilen zu bewahren, die besonders darin sich äußern, daß sie jahrelang die Beitragslast zur Knappschaftsversicherung tragen müssen, ohne alle Voraussetzungen darauf, die Wartezeit — 25 Jahre Beitragsleistung, davon 15 Jahre Verrichtung wesentlich bergmännischer Arbeit — erfüllen zu können.

Diesem Ziele wollten wir durch Änderung des § 2 näherkommen. Dessen Absatz 1 sollte im zweiten Satz den Wortlaut erhalten: „Sollten sich keine knappschaftlichen Betriebe, des weiteren Betriebe der Steine und Erden, soweit sie nicht unterirdisch betrieben werden, wenn sie nicht unter Absatz 2 fallen.“ Der Begründung dieser Änderung durch den Kollegen Brey sind stichhaltige Gründe nicht entgegengesetzt worden, aber die Mehrheit der Kommission will der Knappschaftsversicherung den Kreis der Zahlenden möglichst groß erhalten. Der Antrag ist gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und Kommunisten abgelehnt worden. Eine Milderung trat nur insofern ein, als im § 2 Satz 2 zwischen den Worten „nicht“ und „unterirdisch“ das Wortlein „vorwiegend“ eingefügt worden ist.

Dem Schicksal der Ablehnung verfiel auch ein Antrag, der die Aufnahme in die Knappschaft günstiger für unsere Kollegen regeln sollte. Es handelt sich um solche Gewerkschaften, die mit knappschaftlichen Betrieben verwaltungsmäßig und betrieblich zusammenhängen. Die Aufnahme kann erfolgen auf gemeinschaftlichen Antrag der berechtigten Arbeitnehmer und der Mehrheit der berechtigten Arbeitnehmer unter Genehmigung des Reichsknappschaftsvereins. Die Aufnahme ist weiter an die Voraussetzung geknüpft, daß zwischen den Betriebsanlagen regelmäßiger Wechsel des größeren Teiles der Arbeiterschaft stattfindet. In dieser Bestimmung sollte ein Antrag der sozialdemokratischen Mitglieder des Ausschusses die Worte „gemeinsam“ und „berechtigte Arbeitgeber und“ gestrichen werden. Dadurch sollte den in Frage kommenden Kollegen die Garantie gegeben werden, ihren Entschluß, ob sie knappschaftlich versichert sein wollen, unbeeinträchtigt durch die Arbeitgeber zu finden. Auch dieser Antrag fand keine Gnade.

Der Absatz 3 des § 2 weist bei Zweifel, ob ein Betrieb knappschaftlich ist oder nicht, die Entscheidung dem Reichsarbeitsminister zu. Dieser hat zuvor die oberste Landesbehörde und den Reichsknappschaftsverein zu hören. Die getroffene Entscheidung ist für die Feststellung des Versicherungsverhältnisses einzelner Arbeitnehmer bei Streit hierüber bindend. Ein sozialdemokratischer Antrag wollte bei Lösung der Zweifelsfragen den „beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern“ eine begünstigende Einflußnahme sichern. Unsere Erfahrungen rechtfertigten eine solche Maßnahme. Der Reichsknappschaftsverein war dadurch nicht ausgeschaltet. Aber sein finanzielles Streben nach Ausdehnung des Versicherungsumfanges fand einen sachlichen Gegenfaktor. Das war durchaus im Interesse der Versicherten. Bedauerlicherweise fand auch dieser Antrag keine Mehrheit.

Zwei neue Paragraphen 2a und 2b bestimmen, daß der Reichsarbeitsminister Betriebe von geringem Umfang von der knappschaftlichen Versicherung auszunehmen das Recht erhält. Weitere Voraussetzung war wiederum gemeinsame Anträge der Arbeitgeber und Arbeiter, Anhörung von Landesbehörden und Reichsknappschaftsverein. Auch hier ist die Streichung der Worte „gemeinsam“, „Arbeitgeber“ und die gutachtliche Vernehmung der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in dem gleichen Stimmverhältnis wie bei anderen Anträgen abgelehnt worden.

Der neue § 2c rechnet mit aus der Reichsknappschaft scheidenden Betrieben. Er bestimmt, daß der Arbeitgeber den Kapitalwert bereits laufender Pensionen an ehemalige Versicherte erfassen soll; ebenso für eine angemessene Entschädigung für die in den ausscheidenden Betrieben erworbenen Anwartschaften der Versicherten. Man sind in solchen Betrieben aber doch auch Beiträge geleistet worden. Es verlaute nicht davon, ob und in welcher Weise diese zur Verrechnung kommen. Ein sozialdemokratischer Antrag forderte die Anrechnung dieser Beiträge. Aber vergeblich; der Antrag verfiel der Ablehnung. Aber die abgegebene Erklärung des Regierungsvorstehers schien der Tendenz unseres Antrages eine günstige Behandlung in Aussicht zu stellen.

Nachdem durch die Ablehnung der für unsere Kollegen günstigen Anträge es feststand, daß man diese Arbeiter als günstige Risiken an die Knappschaft schmeiden will, galt es nun, sie gegen völligen Verlust der ihnen zwangsläufig abgenommenen Beiträge zu sichern. Diesem Zweck sollte folgender Antrag dienen, den die sozialdemokratischen Ausschussmitglieder stellten:

Scheidet ein Versicherter, nachdem er die Wartezeit (§ 45 Reichsknappschaftsgesetzes) erfüllt hat, aus der knappschaftlichen Versicherung aus und hält er die Anwartschaft in der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung (§ 1280 der Reichsversicherungsordnung) aufrecht, dann ist er von der Zahlung einer Anerkennungsgeld (§ 46 des Reichsknappschaftsgesetzes) befreit.

Ist die Wartezeit beim Ausscheiden aus der knappschaftlichen Versicherung noch nicht erfüllt, so erhöht sich die Rente aus der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung um die Steigerungsbeträge, die der Versicherte für die geleisteten Beiträge zur Knappschaftsversicherung auf Grund der Satzungen haben würde, wenn er die Wartezeit erfüllt hätte.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere über die Erstattung der Beiträge an die Träger der Invalidenversicherung.

Gegen den ersten Teil des Antrages wurde von Regierungseite der Einwand gemacht, daß er unpraktisch sei, daß Konten für lange Zeiten geführt werden müßten. Brey bezeichnet es als einen Verstoß gegen Recht und Billigkeit, wenn nicht alles geschieht, um die Beitragsleistenden in Zahlung ihrer Beiträge zu bringen. Die Anerkennungsgeld zu leisten, sei sehr oft materiell unmöglich. Außensach liegen Beispiele vor, daß die Gemeinden die Anerkennungsgeld für die Versicherten zahlten, weil diese sie nicht zahlen konnten. Wieviel legen letztere der Gehälrenentrichtung nicht die erforderliche Bedeutung bei und geraten in Verlust ihrer Ansprüche. Ihre Beitragsleistungen sind dann ein glatter Gewinn für die Knappschaft. Wenn so verhält es sich mit den Knappschaftsbeiträgen, die vor Ablauf der ersten drei Jahre erfaßt worden von Arbeitern, die aus der Knappschaft in die Invalidenversicherung hinübergewandert sind. Für solche Beitragsleister hat die Knappschaft gar keine Gegenleistung. Es handelt sich um Riesensummen. Allein im Jahre 1925 sind 84 000 Mitglieder aus der knappschaftlichen Invalidenversicherung ausgeschieden. Wie vielen der Ausgeschiedenen ein Rechtsanspruch zusteht und wieviel her ausgehen, darüber findet sich in dem amtlichen Nachweis keine Angabe. Sehr viele werden aber Beiträge für nichts geleistet haben. Der Standpunkt der Regierungsvorsteher, daß unter allen Umständen die Wartezeit erfüllt und der Anspruch erhalten werden muß, wenn die Leistungen erfüllt werden sollen, ist richtig bei einer einheitlichen Arbeitsversicherung. Treibt aber Arbeitswechsel die Arbeitenden in Sonderverversicherungen, wie es die Knappschaftsversicherung ist, hinein und wieder heraus in die allgemeine Invalidenversicherung, dann gehen dem Arbeiter Untunnen von Beiträgen ver-

loren. Der Standpunkt der Regierungsvorsteher ist nicht aufrecht zu erhalten. Die Übernahme der Anerkennungsgeld für Erwerbslose durch die Fürsorge ist das Problem auch nicht völlig. Seine reiflose Lösung kann nicht mehr lange hinausgezögert werden. Entweder einheitliche Versicherung oder Übernahme der Versicherungsleistung bei wechselnder Beschäftigung durch die beiden Versicherungsträger.

Berufsunfähigkeit wird als vorhanden angesehen, wenn das 50. Lebensjahr vollendet, dreihundert Beitragsmonate zurückgelegt und mindestens 180 Monate wesentlich bergmännische Arbeit verrichtet worden ist und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr geleistet wird. Der Begriff „wesentlich bergmännische Arbeit“ ist fällig. Ein sozialdemokratischer Antrag wollte für die Mitglieder, welche die Bestimmungen der Satzung erfüllt haben, ohne daß ihre Tätigkeit als unter den Begriff „wesentlich bergmännische Arbeit“ fallend betrachtet werden kann, als unfähig zur Berufstätigkeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres ansehen. Der Antrag wurde abgelehnt. Diese Mitglieder müssen den § 1 Abs. c erfüllen, also 65 Jahre alt werden. Die vorgelegene teilweise günstigere Gestaltung wird überhaupt ausgedrückt werden. Ein Antrag Molkenhauer hatte sie bereits aus dem Gesetz herausgebracht. Aus Irrtum hatten die kommunistischen Mitglieder und der völkische Abgeordnete Stöhr für diese Verschlechterung gestimmt. Die Abstimmung mußte trotz Widerspruch wiederholt werden. In der zweiten Abstimmung wurde der Antrag Molkenhauer abgelehnt. Aber das ist ein Pyrrhusieg, wie Herr Molkenhauer durch Zwischenruf feststellte. Der Antrag stammt von der Regierung und diese will die Leistung zu einer solchen machen, die gegeben werden kann, nicht muß.

Die Regelung soll nach diesem Muster sein: Auf Antrag der Reichsknappschaft oder einer Bezirksknappschaft kann der Reichsarbeitsminister, mit Zustimmung des Reichsbeirats bestimmen, welche knappschaftlich versicherten Arbeiter den wesentlich bergmännischen Arbeiten im Sinne des Abs. 1 gleichsetzen.

Inzwischen ist errechnet worden, was der Entwurf und die gefassten Beschlüsse an finanziellen Mehrleistungen erfordern. Der bayerische Regierungsvorsteher hat im Namen seiner und der hessischen Regierung die Mehrkosten als untragbar bezeichnet. Dem ist der sächsische Regierungsvorsteher im großen und ganzen beigetreten. Die Verbesserungen als Kannleistungen sollen aber auch nur dann gewährt werden können, wenn die Arbeiter anstatt der Hälfte der Beitragslast drei Fünftel übernehmen. Die Zahl der Versicherten war:

	Krankenversicherung	Pensionsversicherung	Invalidenversicherung	Angestelltenversicherung
Ende 1924 . . .	862 000	732 000	49 900	829 000
Ende 1925 . . .	773 000	860 000	49 700	745 000

Die Zahl der Pensionsempfänger steigt. Die Arbeiterpensionskasse hatte:

	Invaliden	alle Bergleute	Witwen	Waisen
Ende 1924 . . .	80 000	28 000	93 000	95 000
Ende 1925 . . .	98 000	33 000	97 000	103 000

Die Zahl der Empfänger von Invaliden- und Alterspension ist im letzten Jahre um 21 v. H. in die Höhe gegangen. Rechnet man nach dem Werte der Pensionen zwei Witwen für einen Invaliden und fünf Waisen für einen Invaliden, so hatte die Reichsknappschaft Ende 1925 rund 200 000 Invaliden zu versorgen. Auf 100 aktive Mitglieder treffen rund 80 Invaliden.

In der Angestelltenpensionskasse kommen nach der gleichen Berechnung auf 100 tätige Angestellte 18 Invaliden.

Einnahme und Ausgabe 1924/25.

Alterspensionskasse:			
	Solleinnahme	Ausgabe	Aberschuss
1924 . . . . .	130 Mill.	76 Mill.	54 Mill.
1925 . . . . .	156 Mill.	125 Mill.	31 Mill.

Angestelltenversicherung:			
	Solleinnahme	Ausgabe	Aberschuss
1924 . . . . .	17 Mill.	5 Mill.	12 Mill.
1925 . . . . .	18 Mill.	10 Mill.	8 Mill.

In der Arbeiterpensionskasse betrug der durchschnittliche Beitrag 1925: 200 Mk. oder 18 Mk. pro Monat. Die Beratungen in zweiter Lesung sind nicht zum Abschluß gekommen, sondern werden Dienstag, 27. April, fortgesetzt.

### Reichswirtschaftsrat, Berufskammern.

Immer noch haben wir einen „vorläufigen“ Reichswirtschaftsrat. Wenn wir Glück haben, bekommen wir in absehbarer Zeit doch einen wirklichen Reichswirtschaftsrat, und wir hoffen, nicht nur das Dach, sondern auch den Unterbau dazu.

In einer Eingabe vom 9. April haben die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen die Reichsregierung und die Regierungen der Länder ersucht, beschleunigt die Umgestaltung der öffentlich-rechtlichen Berufskammern, d. h. der Industrie- und Handelskammern, der Landwirtschaftskammern und der Handwerks- und Gewerkekammern, vorzunehmen. Die Leistung des Verfassungsausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrates, die feinerzeit von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern gemeinsam anerkannt wurden, sollen bei dieser Umgestaltung entsprechende Berücksichtigung finden.

Die Spitzenorganisationen gaben ferner nochmals ihrem Bedauern Ausdruck, daß der vorliegende Entwurf eines Mantel- und eines Ausführungsgesetzes betreffend den endgültigen Reichswirtschaftsrat den im Artikel 165 der Reichsverfassung vorgesehenen Unterbau des Reichswirtschaftsrates, der gleichzeitig mit dem endgültigen Reichswirtschaftsrat verwirklicht werden sollte, nicht vorsteht. Es ist nach ihrer Überzeugung untragbar, den Oberbau der öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsververtretungen zu bilden, ohne gleichzeitig auch den Unterbau, d. h. die Umgestaltung der öffentlich-rechtlichen Berufskammern und die Einrichtung der Reichswirtschaftsräte, durchzuführen.

Gerade im Hinblick auf die unverantwortlich arbeiterfeindlichen Forderungen, welche die Industrie- und Handelskammern des rheinisch-westfälischen und des südwestfälischen



Industriebezirks auf ihrer Tagung in Essen im Namen der deutschen Wirtschaft zu erheben sich anmaßten, fordern die Gewerkschaften mit aller Entschiedenheit aus Gründen des Staatswohls, der Wirtschaftsförderung und des sozialen Friedens, daß die Berufsorganisationen und Persönlichkeiten der Arbeitnehmerbewegung durch die Beteiligung an den öffentlich-rechtlichen Berufskammern der deutschen Wirtschaft als mitwirkende und mitverantwortliche Faktoren herangezogen werden.

Auf der Essener Tagung der Industrie- und Handelskammern haben die Herren Wirtschaftsvertreter maßlose Forderungen gegen die Arbeiterkammer aufgestellt, die nichts anderes als eine Kampfanlage waren an den Hauptfaktor der Wirtschaft, an die Arbeitnehmer. Sie forderten weitgehende Freiheit für die Kartelle statt Tarifvertrag, gelbe Werkverträge, keine Ratifizierung des Washingtoner Abkommens, Beseitigung des Schlichtungswesens, Beseitigung resp. Herabsetzung der „sozialen Lasten“ usw. Der Gedanke ist in der heutigen Zeit unerträglich, daß diese nur von Unternehmern gebildeten öffentlich-rechtlichen Kammern das Recht haben sollen, im Namen der deutschen Wirtschaft Entschlüsse und Anträge einzubringen. Die Arbeitnehmer, zirka 70 Proz. des deutschen Volkes, sind doch wohl auch als ein Faktor der deutschen Wirtschaft zu werten und können deshalb verlangen, daß sie in den genannten Kammern paritätisch mit vertreten sind.

Außerdem ist es ja ein Unding, bei der nunmehrigen endgültigen Schaffung des Reichswirtschaftsrates nicht zugleich den hierfür nötigen Unterbau zu schaffen. Zu diesem Zweck muß die Umbildung der öffentlich-rechtlichen Berufskammern erfolgen. Dieses Verlangen ist übrigens aus dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat selbst hervorgegangen. Sein Unterausschuß des Verfassungsanschlusses hat beschlossen:

Der Ausschuss verweist auf seinen Beschluß vom 6. Dezember 1922 betr. die Umgestaltung der öffentlich-rechtlichen Berufskammern für Handel und Industrie, Landwirtschaft, Handwerk und ersucht die Reichsregierung um baldige Vorlegung eines diese Angelegenheit regelnden Gesetzentwurfes.

Dieser Beschluß muß doch der Regierung wichtiger sein als die einseitigen Forderungen reaktionärer Handelskammern. Andererseits müßte man zu der Meinung kommen, daß auch heute noch lediglich die Wünsche der ersten Scharmacher für die Regierung Befehle seien. Darüber kann sich doch die Reichsregierung klar sein, daß der jetzige Schwerezustand einmal ein Ende nehmen muß. Der Zeitpunkt ist jetzt gekommen. Schließlich muß ja auch die Frage der Bezirkswirtschaftsräte gelöst werden, und das kann gleichzeitig geschehen mit der geforderten Umbildung der Berufskammern. Daß die Großindustriellen am liebsten auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens Diktatur üben möchten, kann doch nicht anschlagentend sein. Die Regierung wird ja selbst am besten wissen, daß in vielen Fällen die Unternehmer sich um die Mithilfe der Betriebsräte, der Arbeiterkammer und der Gewerkschaften bemüht haben, wenn es galt, in wichtigen einschneidenden Berufs- und Wirtschaftsfragen etwas zu erreichen oder abzuwehren. Damit ist die Wichtigkeit der Arbeitnehmer im Wirtschaftsprozess bewiesen. Bei dem Selbstbewußtsein der Arbeitnehmer von heute wird deren Ausschaltung aus der geistigen Werkstatt für Wirtschaftsfragen sich zu gegebener Zeit bitter rächen. Um das zu verhindern, fordern wir im Interesse der Gesamtheit den der Arbeitnehmerkammer zutreffenden Einfluß in den öffentlich-rechtlichen Berufskammern.

### Frauenfragen.

**Kinderzeugung eine Kulturfrage für das Proletariat.**

Die gesellschaftliche Kultur, die Bildung der Menschen und die Verfeinerung ihres Empfindens befindet sich in einem fröhlichen Prozeß schöpferischer Fortschreitens. So ist u. a. die moderne Menschheit dazu gekommen — vielmehr, man ist auf dem Wege dazu —, die Frage der Kinderzeugung als eine Kulturfrage betrachten zu lernen. Der blind sich betätigende Fortpflanzungstrieb wird durch vernunftvollende Zielstrebigkeit abgelöst.

Die abschließliche Verfassung der Empfängnis trat in den letzten Dezennien als eine auffällige Erscheinung auf. Die Ursachen und Gründe dessen sind vielfältigster Natur. Das soziale Moment ist hierbei am ausschlaggebendsten. Da unser Leben immer kultivierter wird, wird auch die Erziehung der Kinder immer kostspieliger. Eine große Kinderzahl bewirkt heute keineswegs mehr eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie, da die angezogenen Kinder schon frühzeitig auf sich selbst gestellt aus dem Familienverband ausscheiden. Die Frau wird immer mehr zur Erwerbsarbeit gezwungen, was den Mutterberuf unmöglich macht. Auch die Wohnungsmangel verdrängt die Vermehrung. Wenn bewirkt nicht nur die Steigerung der Lebensansprüche, sondern vor allem auch die Erhöhung des Verantwortungsgefühls eine Beschränkung der Fortpflanzungsfähigkeit. Natürlich trägt auch die moderne Hygiene ein beträchtliches dazu bei.

Diese Ursachen und Gründe kommen in den verschiedenen Volksschichten natürlich sehr ungleichmäßig zur Auswirkung. Die Beschränkung der Kinderzahl bei den Reichen ist fast durchweg der Ausdruck sittlicher Gesunkenheit. Verweichlichung, Verwahrlosung, Verwahrheit, Angst vor der Zerpflückerung des Vermögens sind die ausschlaggebenden Faktoren.

Beim Mittelstand ist die treibende Tendenz zum Prudententum zum ersten die Zunahme des Verantwortungs- und Pflichtgefühls gegenüber der Nachkommenschaft (eine große Kinderzahl verhindert fundementale Aufsicht), zum anderen die Rücksichtnahme auf sich selbst, d. h. die eigenen Bedürfnisse können nicht in ausreichendem Maße befriedigt werden.

Auch im Proletariat kommt man zum Bewußtsein, daß eine große Kinderzahl Not, Elend, Krankheit, schlechte Ernährung, vermehrte Sterblichkeit bedeutet. Und es wäre eine Keckheit, gerade von der Schicht, die unter den schlechtesten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen lebt, verlangen zu wollen, daß sie es sei, die die Kinder ins Dasein setzen soll.

Gerade die Arbeiterkammer müßte der Regelung der Kinderzahl größte Aufmerksamkeit und Bereitwilligkeit entgegenbringen, denn für sie ist diese Frage im wahren Sinne eine Kulturfrage. Beschränkung der Kinderzahl bedeutet den besten Schutz gegen eine Übervermehrung, gegen Not für den einzelnen wie für die Gesamtheit. Schon im Interesse des proletarischen Klassenkampfes und des Aufstieges der Arbeiterkammer ist eine Beschränkung der Kinderzahl notwendig. Ein übervolles Proletariat gibt mit die Bedingungen ab zur Schaffung der Reservearmee für den Kapitalismus. Welche Kinderzahl in den proletarischen Familien bedeutet schlechte Nahrung, Unterernährung, Seuchen (Tuberkulose), mangelhafte Bildung, frühzeitige Ausbeutung, Ausschließung von der Erlernung eines Berufes und so weiter. Daß ein körperlich und geistig schwächlicher Nachwuchs dem Proletariat in seinem Befreiungskampf keine schöpferischen Kräfte zuführt, bedarf wohl keiner besonderen Betonung. Eine reiche Kinderzahl hemmt zugleich die Erzeuger, an der Hebung ihrer eigenen sozialen Lage mitzuwirken, da Not und Sorgen ihre ganzen Kräfte aufreiben. So zum Beispiel klammern 25 Prozent aller Frauenkinder von überstürzten oder vernachlässigten Wochenbetten her. Da im Mutterleibe die Kinder schon schlecht genährt werden, so ist die Folge davon eine große Säuglingssterblichkeit und bei den Überlebenden Verringerung des Lebensalters. Welche Unmenge an Gesundheit, Opferbereitschaft, Geld usw. auf diese Weise nutzlos verschwendet wird, der Volkswirtschaft verloren geht, läßt sich gar nicht ermessen.

Geringe Kinderzahl bedeutet für die einzelne proletarische Familie — damit für das Gesamtproletariat — weniger Not, Elend und Sorge, bessere Anzuchtbedingungen, bessere Erziehung der wenigen Kinder; bedeutet damit Verringerung der Sterblichkeit, starke gesundheitsfördernde Konstitutionen der Kinder, Zunahme der Lebensdauer und der Qualität des Lebens selbst. Hinzu kommt dann noch, daß eine bewußte Regelung der Kinderzahl mittels des Präventivverkehrs die Abtreibung überflüssig macht, der Prostitution, der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten und der Zeugung von erblich belasteten Kindern entgegenwirkt.

Ein sinnvoll gezogener Nachwuchs bedeutet aber für das Proletariat eine Kraftquelle von eminentem Wert in dem Kampf um eine neue Welt. Die bewußte Regelung der Kinderzahl bedeutet aber keineswegs eine Erstbepfung der Rasse des Volkes, sondern dessen Gegenteil. Denn nur ein kräftiges Geschlecht wirkt dann am Daseinskampf. Die Beschränkung der Kinderzahl, d. h. die planvolle Kinderzeugung, kann die allmächtigste und gewaltigste Kraft für den Kulturfortschritt werden. Und das Proletariat muß sich all dessen bedienen, was den Menschheits- und Gesellschaftsfortschritt fördert.

### Gewerkschaftliche Nachrichten.

**„Gesolei“ und Volkshaus Düsseldorf.**

In Verbindung mit der am 8. Mai zu eröffnenden „Gesolei“ (Gesundheitspflege, soziale Fürsorge, Lebensübungen), d. h. also zur Auskultung zu dem in Klammern angeführten Zweck in Düsseldorf, schreibt die Verwaltung unseres Düsseldorf Volkshauses: Untergeordnete Verwaltung gefastet sich, unter höchster Bezugnahme auf die demnächst zu erwartende Eröffnung der „Gesolei“ und die damit verbundenen Konferenzen, Sitzungen usw. der einzelnen Korporationen, ihre Räume für solche Zwecke in empfehlende Erinnerung zu bringen. Unser Haus ist in allen Teilen renoviert und auf das sauberste, besonders für obige Zwecke, hergerichtet. Es stehen Säle, fassend 500, 250 und 200 Personen, zur Verfügung. Ferner drei Konferenzzimmer, fassend je 25, 40 und 80 Personen.

Das Hauptrestaurant mit geräumiger Terrasse bietet angenehmen Aufenthalt und ist besonders für Einnahme von Speisen und Getränken geeignet. Das Beste und Preiswerteste, was Küche und Keller bieten kann, wird verabreicht, ohne irgendwelche höheren Preise (sogenannte Ausschlagpreise) zu fordern. An Getränken werden nur Qualitätsbiere hiesiger und auswärtiger Brauereien verabreicht. Wein wird in Flaschen sowohl als auch glasweise serviert. Bei der Einkehr im Haus der freiorganisierten Arbeiterkammer dürfen Sie bestimmt mit einer aufmerksamen und klannten Bedienung rechnen. Wir heißen Sie deshalb schon heute herzlich willkommen zur „Gesolei“ in Düsseldorf und zeichnen mit gewerkschaftlichem Gruß.

Der Anstaltsrat: Die Verwaltung.

NB. Anmeldungen von Konferenzen oder sonstigen Beratungen wolle man gefälligst telephonisch oder schriftlich an die Verwaltung des Volkshauses, Klingelstraße 11-17, richten.

**25 Jahre Gewerkschaftskarteil Magdeburg.**

Unter schwarz-goldener Auszeichnung hat der Ortsausschuß Magdeburg des DGB eine schmale Jubiläumsschrift herausgebracht. Im Anschluß an eine kurze geschichtliche Würdigung der 25 Jahre Vergangenheit folgt der Bericht über die vier Jahre 1922 bis 1925 einschließlich. Was zum Tätigkeitsbereich des Ortsausschlusses gehört, ist hier zahlenmäßig und erläutert festgehalten. In gefälliger Satz auf gutem Werkstoffpapier ist das Schriftchen ein Denkmal gewerkschaftlicher und gewerblicher Leistungen.

### Kundschau.

**Hermann Müller über das GPR.**

Genosse Hermann Müller hat dem Arbeiter-Abstinenz-Bund die folgende Äußerung über das GPR zur Verfügung gestellt: Wenn die sozialdemokratische Reichstagsfraktion für das Gemeindefeststellungsrecht eintritt, so ist für dies nicht, um eine Erdoberflächung Deutschlands herbeizuführen. Eine Zwangsabstimmung darf nicht das Ziel der Bewegung für das Gemeindefeststellungsrecht sein. Es kann sich vielmehr nur um die Selbstbestimmung der mahnbildigen Gemeindeglieder über Art und Umfang des Ansehens geistiger Getränke handeln. Eine Partei, die ihr ganzes Streben auf die wirtschaftliche und geistige Hebung des arbeitenden Volkes gerichtet hat, kann gegen die Gefahren des Alkoholismus nicht gleichgültig bleiben, die insbesondere die Lebenshaltung der schlecht entlohnten und unterernährten Massen bedrohen. Soziale Reform, Befreiung der Volksernährung, Aufklärung und Erziehung müssen mit Maßnahmen der Gesetzgebung zur Lösung der Alkoholfrage zusammenwirken.

**Wahlzettel und Arbeiter.**

Wenn in geborener und durch Erziehung gewonnener Fassung die Arbeiterkammer nicht nur kämpft, so kann das der Ausfluß von Dummheit oder Frechheit, oder von beiden zugleich sein.

Wenn aber ein gewählter Arbeiter der seine Arbeitskraft gegen Brot verkaufen muß, so wozu ist, dann ist man im Zweifel, was der Beweggrund für solche Anmaßung sein kann.

Die Deutsche Arbeiterbewegung bringt in ihrer Nr. 17 vom 25. April 1928 einen prächtigen Gruß einer edlen Seele. Es heißt in Bezug auf die Arbeiter:

„Du bist in diesem Jahre hasten die merkantilsten Massen wieder zur Welt, in einem Welt der Weltverbesserung, das alle am mächtigsten durch ein allgemeines Nichtstun begeben zu können vermögen. Obwohl es doch gerade jetzt besonders wichtig wäre, daß sich alle Hände in unserem Vaterlande emsig regten, um den allgemeinen Wohlstand zu mehrern zu Ruh und Frömmen der Volksgemeinschaft.“

So eine Heuchelei! Sie sperren aus, legen Betriebe still, hungern Familien aus, um dann desto besser rüber zu können, zum Nutzen der Volksgemeinschaft, d. h. dorer, die ihre Zeit durch Nichtstun verbringen, weil andere für sie arbeiten. Eine solche Art Journalistik ist nur in der Deutschen Arbeiterbewegung möglich. Öffentlich hat der Schreiber dieser Zeilen ein gutes Trinkgeld erhalten, damit er durch einige Schnaps seine Geist wieder aufrichten kann.

### Verbandsnachrichten.

- Die Abrechnung für das 1. Quartal haben eingesandt:
- Gau 1. Alenburg, Stadoldendorf, Soltan, Löttenhausen, Welf.
  - Gau 2. Oschersleben.
  - Gau 3. Wriezen.
  - Gau 4. Daber, Parchim, Treprow, Platze, Graftswald, Plau, Fürstenberg, Wartin, Demmin, Pyritz, Stargard.
  - Gau 6. Olgau, Kollonowka.
  - Gau 10. Rainsburg, Moosburg, Lärkheim.
  - Gau 11. Freudenstadt, Waldbüh, Karlsruhe, Abenteilsden, Singen, Schwenningen.
  - Gau 12. Casarücken, Rodenhauen, Zweibrücken, Sedach.
  - Gau 13. Gleben.
  - Gau 15. Marie, Bergedorf.
  - Gau 16. Barmen, Spthen, Würgendorf, Essen.

### Briefkasten.

Bensheim 83 201. Die Frage, welches Bankhaus ist das größte, die Bank von England oder die Federal Reserve Bank der Vereinigten Staaten, ist wohl nicht korrekt gestellt. Es soll wohl heißen: welche ist führend? Vor dem Kriege war es die Bank von England, heute ist es die der Vereinigten Staaten von Nordamerika. — 500 Mk. der 5. Kriegsanleihe werden mit 12,50 Mk. aufgewertet, Beträge unter 500 Mk. jedoch nicht. Aufgewertet werden nur solche Beträge, die mit 500 teilbar sind.

### Literarisches.

Die „Arbeit“, Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde. Herausgeber: Theodor Leipart, III. Jahrgang, Heft 4, 1928, Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Preis 1 Mk.

In dem vorliegenden Heft bepricht Dr. Ernst Berger die Entwicklung des Arbeitsmarktes in den verschiedenen Industrien während des Winters 1925 bis 1926.

Dr. Bruno Broecker bringt einen Aufsatz über Arbeitslosigkeit und Arbeitskämpfe in ihrer grundsätzlichen Bedeutung für das Arbeitsnachweismwesen, wie die Arbeitslosenversicherung.

Robert Michels schreibt über „Physis und Klasse“ keine abschließenden 3 Artikel.

Zwei weitere Aufsätze erschienen in der Sommerausgabe des „Auslandes“.

Aus der Feder eines italienischen Verfassers stammt eine anschauliche Darstellung des gewerkschaftsfeindlichen faschistischen Gesetzes über den Arbeiterschutz.

Dr. Paul Olberg gibt einen Überblick über die russische Sozialgesetzgebung.

„Eine Physik für alle“, d. h. eine für jedermann verständliche Darstellung des gegenwärtigen Standes unserer physikalischen Kenntnisse, ist von jeder der Wunsch von Tausenden Wissensdurstiger gemeldet, bildet die Physik doch die Grundlage der gesamten Technik. Dieser Wunsch hat jetzt Erfüllung gefunden durch ein unter dem Titel „Physik für alle“ soeben erschienenen Werk von Hanns Günther. Unter Mitarbeit des praktischen Physikers Dr. Kröncke ist eine außerordentlich leicht lesbare Darstellung der heutigen Physik und zwar zunächst der Mechanik, entstanden, die genau wie die schon im 43. Tausend vorliegende „Elektrotechnik für alle“ des Verfassers die praktischen Anwendungen durchweg in den Vordergrund rückt. Schon ein einfaches Erschließen des Bandes zeigt, welche Fülle praktisch brauchbaren Wissens darin steckt, in einer Sprache, die auch der einfachste Mann versteht. 420 Bilder und 23 ganzseitige Porträts beleben den Text. Hervorzuheben ist die Menge leicht ausführbarer Experiment-Anleitungen (weit über 250). Das Buch ist jedem Vorwärtstrebenden — sei er Arbeiter, Techniker, Kaufmann, Gewerbetreibender, Landwirt, Beamter, Lehrer oder sonst was — warm zu empfehlen, auch der restlosen Jugend. Jeder lernt hier die Physik von einer ganz neuen Seite — in enger Verbindung mit dem praktischen Leben — kennen. Das Buch ist auf bestem Papier gedruckt und in einen prächtigen Ganzleinenband gebunden. Der fast 400 Seiten starke Band in Lexikonformat koste 1,- Mk. (20 Schw. Fr.), gebunden 1,25 Mk. (15 Schw. Fr.). Wer diesen Betrag nicht auf einmal ausfinden will, kann den Band in 13 Lieferungen, à Heft 1 Mk. (1,25 Schw. Fr.), beziehen, auf die man in jeder Buchhandlung abwarten kann.

Mutter und Säugling in der Gesetzgebung. Im Verlag J. H. W. Neff Nachf. ist unter diesem Titel ein 40 Seiten starkes Büchlein erschienen zum Preise von 40 Pf. Verfasserin ist die Genossin Luise Schröder, M. d. R.

Das Büchlein kann der Frau, die über die Konflikte, der Mutterkammer im kapitalistischen Staat nachgedacht, die für Frauenrecht und Freiheit kämpft, Wegweiser sein. Die deutsche Sozialdemokratie ist es gemessen, die unter Bevels Führung und auf internationaler Basis für das Weib der Frauennarbeit in gesundheitschädlichen Betrieben und für einen geselligen Schwangeren- und Wöchnerinnenschutz eingetreten ist. Und das alles zu einer Zeit, als bürgerliche Frauenrechtlerinnen einen sozialen Frauenrecht noch als Eingriff in die Freiheit der Frau zurückwiesen.

Die Verfasserin selbst sagt: Deshalb gilt es nicht den Weg zu suchen von der Mutterkammer; es gilt den Weg zu suchen zur bewußten und gewollten Mutterkammer!

Politische oder soziale Demokratie. Ein Beitrag zur sozialistischen Erziehung. Von Max Adler. Preis kart. 2,50 Mk., Leinen 3,50 Mk. E. Laubsche Verlagbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 30.

Mit diesem neuen Werke Max Adlers, das soeben in der von ihm herausgegebenen Schriftenreihe „Neue Menschen“ erschien, wird die politische und sozialpädagogische Literatur der Zeit in wertvollster Weise bereichert. Ausgehend von der Vieldeutigkeit des Wortes und Begriffes „Demokratie“, unternimmt Adler eine tiefgründende begriffliche und soziologische Klärung der Probleme der Demokratie. Er zieht eine scharfe Trennungslinie zwischen der politischen-formalen, auf der bürgerlichen Rechtsgleichheit beruhenden aktuellen Form der Demokratie und der Demokratie, die wirklich sein wird erst in der kollektivistischen Gesellschaftsordnung, die keine Klassenscheidung mehr kennt.

Die klare Sprache und präzise Formulierung der Begriffe machen das Studium des Werkes zu einem Genuß. Für das sozialistische Studium wird das Buch fortan unentbehrlich sein.



## Aus der Industrie

### Chemische Industrie

#### Folgen kapitalistischer Widersinn.

Eines der Industrien, auf welche in der Nachkriegszeit im Hinblick auf die Wiederbelebung der deutschen Volkswirtschaft große Hoffnungen gesetzt worden sind, ist die Kali-Industrie. Wenn ihr auch die Monopolstellung, die sie in der Weltwirtschaft inne hatte, durch die Abtrennung der eifässlichen Kaliwerke entzogen wurde, mußten doch ausschlaggebend bleiben die beim Reiche verbleibenden Kaliwerke mit ihren ausgedehnten Verarbeitungsbetrieben. Die Wissenschaft hat ungeahnte Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich der Verwertung der Kalisalze und deren Nebenprodukte gezeigt. Aber die in der Vorkriegszeit gewonnenen Produkte, wie Kalidüngesalz, Chloralkali, schwefelsaures Kali, Kalimagnesia, Chlor-magnesium, Bittersalz und Brom ist man längst hinausgegangen. Flüssiger Chlor, Sprengstoff, Natriumjodat, Pottasche, Alkali und viele andere chemische Produkte, die unter Zuhilfenahme großer Energiemengen gewonnen werden, sind heute die gangbarsten Produkte, die den Kaliaktoren den erhofften Gewinn garantieren. Nach Beseitigung der eifässlichen Konkurrenz durch Kartellvertrag steht dem Gewinnstreben der Kaliinteressenten nichts mehr im Wege, so daß die von dieser Seite gehegten Erwartungen voll und ganz erfüllt werden. Daß der Kali-Industrie insbesondere die Umstellung gut bekommen ist, davon überzeugt uns ein Blick auf den Markt der Kaliwerte.

Und die Arbeiter? Unbekümmert um deren Schicksal und Wohlergehen, haben die Kaliindustriellen die Konzernbildung und Rationalisierung der Betriebe durchgeführt. Die deutschen Kaliunternehmungen zeigen kein einheitliches Bild. Die Qualität des Rohsalzes ist maßgebend für den Umfang und die Verarbeitungsmethoden der Betriebe. Aus diesem Grunde sind auch die Auswirkungen der Stilllegungen und der Betriebsumstellungen nicht gleichartig. Von der Stilllegung sind besonders die Karnallitwerke betroffen. Karnallit ist ein minderwertiges Rohsalz mit nur 9 Prozent K<sub>2</sub>O. Es erfordert bei der Verarbeitung zu Düngesalz bzw. Chloralkali bedeutend größere Mengen als das hochprozentige Hartesalz. Deshalb haben die Karnallitwerke dem Sturm der Zeit nicht standhalten können. Die meisten dieser Karnallitwerke liegen in der Provinz Hannover. Dieses Gebiet ist auch am meisten von der Stilllegung betroffen. Von den 70 Kaliwerken in diesem Revier waren im Februar 1926 nur noch 27 in Förderung. Die durchgreifende Stilllegung im hannoverschen Revier wird zum Teil auch darauf zurückzuführen sein, daß in der Verordnung betreffend Einfuhrung des allgemeinen Vergütungsgesetzes für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 und für das Gebiet des vormaligen Königreiches Hannover vom 8. Mai 1867 im Artikel II Bestimmungen enthalten sind, wonach die in Hannover gelegenen Kaliwerke bei dem Abschluß der Abbaupermissionen Verpflichtungen zur Zahlung von Förderzins und Wartegeld haben übernehmen müssen, was bei den anderen Werken nicht der Fall ist.

Schon in der Vorkriegszeit hat die Sozialdemokratische Partei im Reichstag und haben wir in der Öffentlichkeit auf den Widerstand der Übergründung von Werken in der Kali-Industrie hingewiesen. Es wurde hervorgehoben, daß mit diesen Maßnahmen nur dem Profitstreben der interessierten Kreise gedient sei und eine private kapitalistische Monopolherrschaft sich herausbilde. Der Volkswirtschaft konnte daraus kein Nutzen erwachsen. Als gemeingefährlich ist die damalige, auf Spekulation aufgebaute Entwicklung der Kali-Industrie bezeichnet worden. Selbst Bundesstaaten, in denen Kalivorkommen festgestellt waren, haben der Übergründung nicht nur Vorschub geleistet, sondern dieselbe noch gefördert. Auch das Reichskalifgesetz war auf die Profitförderung der interessierten Kapitalistenkreise zugeschnitten, weil bei der Preisfestsetzung der Kalisalze so verfahren wurde, daß selbst den kleinsten Werken mit minderwertigen Rohsalzen ein ganz annehmbarer Gewinn gesichert wurde. Ein Zusammenbruch des Rohstoffes auf börslichen Füßen mußte daher früher oder später erfolgen.

Wenn auch der Arbeiterfrage in der Kalifgesetzgebung einige Beachtung geschenkt worden ist, so ist dies lediglich der intensiven Arbeit von Mitgliedern der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion bzw. unseres Kollegen August Wey zu zuschreiben. Die Vorschriften zum Schutze der Arbeiter und Angestellten sowie der Gemeinden gegen Werksstilllegungen verdanken ihre Entstehung den Anträgen unserer Genossen im Reichstage.

Was unsere Vertreter in bezug auf den Zusammenbruch der auf Spekulation aufgebauten Kali-Industrie damals gesagt haben, ist grausame Wirklichkeit geworden. Jene Ereignisse, auch wenn sie weit zurückliegen, verdienen in das Gedächtnis unserer Kollegen in der Kali-Industrie zurückgerufen zu werden. Die vorübergehende Blütezeit hat sich als Scheinblüte herausgestellt, die durch die rauhen Stürme der Nachkriegszeit hinweggefegt worden ist. Selbst die bevorzugte Stellung der Kali-Industrie in der Weltwirtschaft hat nicht vermocht, den Zusammenbruch aufzuhalten. Die Leidtragenden hierbei sind in erster Linie die Arbeiter und die Gemeinden, in deren Bereich die stillgelegten Kaliwerke liegen. Tausende von Kaliarbeitern, ob Berg- oder Fabrikarbeiter, blieben auf dem Straßensplaster. Die Entschädigung, welche den Arbeitern auf Grund des § 85 RVO. zugesprochen ist, hat sie nur kurze Zeit über Wasser halten können. Da die Kaliwerke in erheblicher Zahl in Landgemeinden errichtet waren, haben diese durch den Zugang der notwendigen Arbeiter einen vorübergehenden Aufschwung genommen. Eine große Anzahl von Arbeitern ist durch die errichteten Werkwohnungen oder selbst erworbene Grundstücke festhalt ge-

worden. Die Kaliwerke bildeten die einzige Erwerbsmöglichkeit. Heute liegen diese still oder haben ihren Betrieb ganz erheblich eingeschränkt. Die entlassenen Kaliarbeiter fallen der Öffentlichkeit zur Last und haben Zeit und Mühe genug, um über den kapitalistischen Widersinn nachzudenken. Im Wirtschaftsgebiet Egeln liegen z. B. fünf Kali- und zwei Kohlen-schächte still. Die Kaliwerkstätten in Westeregeln beschäftigten trotz bedeutender Ausdehnung der chemischen Betriebe nur noch einen Bruchteil der Belegschaft des Jahres 1922. Die Verminderung der Belegschaft in diesem Falle ist hauptsächlich auf Verbesserung der technischen Einrichtungen zurückzuführen. Die traurige Lage der Arbeiter ist von den edlen Kapitalbesthern ausgenutzt worden, um die Vorkriegsarbeits-zeit wieder einzuführen. Der eine Teil der Kollegen seufzt unter dem ihnen aufgezwungenen Joch, der andere Teil ist arbeitslos und sieht keine Möglichkeit, wieder in die Betriebe hineinzukommen, weil die stillgelegten Werke bereits abgebrochen werden. Angesichts dieser unangünstigen Verhältnisse herrscht unter den Kaliarbeitern eine begriffliche Unzufriedenheit. Damit ist aber der Kaliarbeiterschaft nicht gedient. Es ist vielmehr notwendig, klar zu erkennen, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln wir auch in der Kali-Industrie wieder vorwärts kommen können. Eine Anzahl Kollegen hat der Organisation den Rücken gekehrt, weil es ihrer Ansicht nach nicht schnell genug vorangegangen ist und weil sie leider den Maßstab dafür aus ihrem Gesichtskreis verloren haben, was wünschenswert ist, was man billigerweise fordern und was nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse durchgeführt werden kann. Es gibt leider Arbeiter, die noch vor nicht allzulanger Zeit sich recht radikal gebärdeten, die aber heute, um die Günst ihrer Betriebsleiter zu erwerben, sich im Sumpf der Harmonieblüsel tummeln. Wohin Interessenlosigkeit uns führen kann, dafür bietet doch besonders die Vergangenheit der Kaliarbeiter Beispiele in Menge. Wenn wir den Kaliunternehmern den Schutz des wertvollsten Vermögens des Staates, nämlich die Arbeitskraft der Arbeiter, überlassen, dann wird es auch in Zukunft keinen sozialen Fortschritt geben.

Der Niedergang der deutschen Volkswirtschaft hat der Arbeiterkassette Fesseln angelegt. Vom einheitlichen Willen der Arbeitenden wird es abhängen, ob sie mit Hilfe ihrer Organisation dem Zielstreben der Unternehmer einen festen Damm entgegenzusetzen können. Dazu ist notwendig, daß auch der letzte Kaliarbeiter wieder den Weg zur Organisation findet, soweit er in den Kaliwerken oder deren Nebenbetrieben beschäftigt ist.

Der Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, fest verbunden und auf gesunder finanzieller Basis aufgebaut, bietet die Gewähr dafür, daß nicht nur dem sozialen Fortschritt die Wege geebnet werden, sondern auch der kapitalistische Widerstand kuriert wird.

#### Die deutsche Farbstoffindustrie und der Weltmarkt.

Der deutsche Außenhandel mit Farben und Farbmarm nahm vor dem Kriege eine bedeutende Stellung ein, da er mit 75 Prozent am Weltmarkt mit Farbstoffen direkt und mit weiteren 13 Prozent durch ausländische Produzenten in Verbindung mit deutschen Firmen indirekt an diesem beteiligt war. Die Gesamtumsatz an Farbstoffen betrug im Jahre 1913 2,62 Millionen Doppelzentner im Werte von 298 Millionen Mark. 41,6 Prozent der Farbausfuhr bestand aus Anilin-, Schwefel-, Mizarin- und Indigoarten, und 50 Prozent der gesamten Farbausfuhr gingen nach England, den Vereinigten Staaten, China, Österreich-Ungarn und Japan.

Seit dem Kriege haben sich in der chemischen Industrie der Welt durchgreifende Veränderungen vollzogen, die mit dem Vordringen der chemischen Industrie als gleich wichtig für Krieg und Friedenszeit erkannt, und daher sind in einzelnen Ländern zu ihrer Förderung keine Mühen und Kosten gespart worden. Die Deutschland auferlegten Zwangslieferungen von chemischen Erzeugnissen, besonders von Farbstoffen, sollten über die Zeit bis zur erlangten Unabhängigkeit von der deutschen Einfuhr hinweghelfen, wofür nicht, wie in den Vereinigten Staaten, diese nach dem Kriege schon als ausgeschaltet betrachtet wurde. Es ist daher interessant festzustellen, welche Entwicklung die deutsche Farbstoffindustrie seit Unterzeichnung des Friedens gegenüber dem Stande von 1913 genommen hat, und wie diese sich in ihrer Außenhandelsbilanz spiegelt.

Jahr	Umsatz in Mill. M.	in Proz. von 1913	Zer- setzung in Mill. M.	in Proz. von 1913
1913	2,61	100	1,08	41,6
1920	1,01	38,8	0,27	27,4
1922	1,52	58,3	0,52	34,5
1923	1,21	46,2	0,33	27,7
1924	1,03	39,6	0,27	26,7
1925	1,38	53	0,34	24

Zwangslieferungen, ausländische Konkurrenz, verbunden mit handelspolitischen Maßnahmen, Inflation und fremde Eingriffe in das deutsche Wirtschaftsleben haben deutlich ihre Fänge in das Bild der Außenhandelsbilanz eingegraben, so daß ihr augenblicklicher Stand sich nur ganz wenig über die Hälfte des von 1913 erhebt. Dabei ist gegenüber den Vorjahren schon eine wesentliche Besserung eingetreten. Besonders merkwürdig sind die Veränderungen in der Zusammenfassung der Ausfuhr nach den früheren Hauptabnehmern. Trotz der Vergrößerung der Gesamtumsatz betragt sie im verfloßenen Jahre für Teer- und Schwefelfarben knapp ein Drittel der von 1913 und ist in den letzten drei Jahren relativ zurückgegangen. Ebenso auffallend sind die Verschiebungen in der Ausfuhr.

Länderanteil an der Gesamtumsatz in M.:	1913	1922	1923	1924	1925
England	456 495	84 995	92 997	57 426	160 221
Vereinigte Staaten	299 226	142 775	93 397	56 231	73 495
China	298 197	197 317	115 862	169 948	141 175
Japan	51 037	50 038	45 999	17 024	22 073
Österreich-Ungarn	200 951	79 313	53 951	15 288	19 405
Insgesamt	49,9	36,2	33,1	24,7	30,3

Im vergangenen Jahre waren die ehemaligen Hauptausfuhr-länder also nur noch mit 30,3 Prozent an der Gesamtumsatz beteiligt. In erster Linie ist dies dem Verlust des österreichischen Marktes und dem der Vereinigten Staaten zuzuschreiben. Das erste ist ein politisches, das zweite ein wirtschaftliches Ergebnis. Dies letztere interessiert vor allem und hängt mit dem Aufschwung der amerikanischen Chemiewirtschaft im allgemeinen und dem der Farbstoffindustrie in besonderem Zusammenhange.

1914 beschäftigten sich nur sieben Firmen in den Vereinigten Staaten mit der Farbstoffherstellung, deren Ergebnis sich auf 35 000

Doppelzentner belief und nur fünf Prozent des Eigenbedarfs deckte. 1924 wurden dagegen in 87 Fabriken 343 400 Doppelzentner Farbstoffe hergestellt, welche mengenmäßig rund 90 Prozent des eigenen Verbrauches befriedigten. Auf welche Weise die Amerikaner den Grund zu ihrer Farbenindustrie gelegt haben, ist bekannt. In der Beschlagnahme der 4500 deutschen Patente und ihrem Verkauf durch General P. Garvan an die Chemical Foundation, zu deren Präsident Garvan 1920 ernannt wurde, trat die Hinzuziehung deutscher Chemiker, kostspielige Laboratoriumsversuche und Schuß der Fabrikate durch hohe Zölle. Schon 1920 wurde in amerikanischen Fachkreisen damit gerechnet, daß Deutschland endgültig vom amerikanischen Markt verdrängt worden sei und der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Unten auch den wichtigsten ostasiatischen Markt erobern könnte. Ohne Zweifel hat der amerikanische Wettbewerb der durch den Krieg geschwächten deutschen Industrie dort sehr geschadet. Dazu kam, daß auch Japan bedeutende Anstrengungen zum Aufbau einer eigenen Farbenindustrie machte. 2 Millionen Yen warf die Regierung jährlich zur Unterstützung der jungen Industrie aus, aber ohne den gewünschten Erfolg zu haben. Die Amerikaner gewannen zusehends an Boden. Sie führten jedoch nur untere Farbstoffe ein, welche Japan zum Teil selbst herstellen konnte. Für die höheren Artikel, welche weder im Lande, noch durch Amerika hergestellt werden konnten, blieb die deutsche Einfuhr weiterhin nötig. Auch die gegen Deutschland gerichteten Einfuhrverbote und der Lizenzzwang, welcher die deutsche Industrie zur Produktion in Japan veranlassen sollte, um dann die Fabriken in japanische Hände hinüberspielen zu können, fruchteten nichts. Wie die obige Tabelle zeigt, ist die japanische Einfuhr deutscher Farben im Steigen begriffen; trotzdem beherrschen die amerikanischen, deren Einfuhr durch nichts gehemmt ist, mengenmäßig mit 80 Prozent den japanischen Markt. Nach der japanische Zoll von 35 Prozent hat daran nichts zu ändern vermocht. Im Zusammenhang mit der vor einigen Wochen erfolgten Entsendung eines Vertreters der deutschen Farbstoffindustrie nach Tokio sind jedoch in den Vereinigten Staaten Beschränkungen aufgezogen, daß der Lizenzzwang auch gegen sie angewendet werden könnte.

Diese Beschränkungen glaubt Amerika wegen der deutsch-japanischen Handelsvertragsbesprechungen und der wieder fähigsten deutschen Konkurrenz hegen zu müssen. Und nicht allein in Ostasien ist diese zu spüren, sondern auch in den Vereinigten Staaten selbst. Die Forderung auf gänzliche Ausschaltung Deutschlands vom amerikanischen Markt hat sich nicht erfüllt, da es den Amerikanern nicht gelangen ist, alle Farben herzustellen, die Fortschritte der deutschen Chemiewirtschaft auch die alten Patente überholt haben. Nachdem im Herbst 1924 der amerikanische Zoll von 50 Prozent wieder auf 35 Prozent herabgesetzt worden ist, haben 1925 25 000 Doppelzentner Kohlenstofffarben Eingang in die Vereinigten Staaten gefunden. In dieser Einfuhr waren deutsche Farben mit rund 50 Prozent beteiligt, während der Rest wesentlich auf Erzeugnisse der Schweiz entfiel.

### Papier-Industrie

#### Produktionsergebnis und Papierverbrauch.

Trotz der Tatsache, daß nur 9,3 Prozent der deutschen Papiererzeugungs-Arbeiter im Zwei-Schichtensystem beschäftigt werden, und trotz aller Klagen der Papiererzeugungs-Industriellen, daß nur die verlängerte Arbeitszeit die Wirtschaft noch retten könne, und weiterhin trotz der Krisen-Auswirkungen ist die Papierproduktion im Jahre 1925 noch über die Friedensproduktion erhöht worden. Wir geben dazu Dr. Clemens das Wort, der in seinem Vortrag über die Kartell-Politik in der Papierindustrie folgende bemerkenswerte Ausführungen machte:

Das verfloßene Jahr (1925) zeigt im Vergleich zu früheren Jahren einen Anstieg der Gesamtproduktion in Papier. Man muß schon auf den Frieden zurückgehen, um ähnliche Zahlen anzutreffen. 1912 wurden 1,61 Millionen Tonnen erzeugt, 1925 belief sich die Produktion auf rund 1,7 Millionen Tonnen. Rechnet man in beiden Fällen die Einfuhr hinzu und dann die Ausfuhr ab, so ergibt sich ein Jahresverbrauch von 1,44 Millionen Tonnen in 1912 und von 1,37 Millionen Tonnen in 1925. Lehrsreicher ist noch der Verbrauch pro Kopf. 1912 entfiel bei 66,15 Millionen Einwohnern ein Jahresverbrauch von 21,7 Kilogramm auf den Kopf, 1925 bei 62,5 Millionen Einwohnern ein Verbrauch von 21,9 Kilo auf den Kopf. In sich ein durchaus günstiges Bild. Berücksichtigt man allerdings, daß Deutschland 3,65 Millionen Menschen verloren hat, so ergibt sich unter Jugendabzug des Verbrauches pro Kopf im abgelaufenen Jahr ein Produktionsanstieg von insgesamt rund 80 000 Tonnen. Dieser Anstieg bedeutet, wenn ich eine normale tägliche Gesamtproduktion von 6,8 Tausend Tonnen annehme, einen Beschäftigungsausfall von rund 12 Arbeitstagen oder einfach der Sonn- und Feiertage von einem halben Monat.

Diese Ausführungen dürfen nicht kritiklos hingenommen werden. Sie beweisen zunächst, daß die Papierproduktion gegenüber dem Jahre 1912 erhöht werden konnte. Nicht richtig ist die Behauptung, daß infolge des Rückgangs der Bevölkerungszahl Deutschlands von 1912 bis 1925 in der Höhe von 3,65 Millionen Menschen ein Produktionsanstieg von rund 80 000 Tonnen zu verzeichnen sei. Das genaue Gegenteil ist richtig. Trotzdem Deutschland infolge des verlorenen Krieges gegenüber 1912 nicht nur 3,65 Millionen Menschen, sondern auch ganz erheblich an Flächeninhalt eingebüßt hat, ist die Gesamtproduktion im Jahre 1925 gestiegen. Diese Produktionssteigerung ist um so bemerkenswerter, als in den abgetretenen Gebieten auch ganz gute Anlagen von Papiererzeugungs-Industrie vorhanden waren. Wir erinnern nur an die drei Fabriken im Freistaat Danzig und an die große Zellstoff- und Papierfabrik Memel, fernerhin an die 12 Betriebe der Papiererzeugungs-Industrie im abgetretenen Gebiet von Elbaf-Löhringen sowie an die Fabriken, die durch die Teilung Oberschlesiens an Polen gefallen sind. Diese Betriebe, deren Produktionsfähigkeit wir nicht ermitteln können, die aber immerhin nicht ganz unbeträchtlich sein dürfte, ist für die deutsche Produktion von 1925 noch mit in Rechnung gestellt. Um diese Produktionsmengen aber hat sich die gesamte Erzeugung der Papierfabrikation im verkleinerten Deutschland im Jahre 1925 gegenüber dem Jahre 1912 weiterhin erhöht, denn diese Betriebe einbezogen in die Statistik würde erf einen wirklichen Vergleich der Produktionsziffern von 1912 und 1925 ergeben, und es würde sich dann herausstellen, daß die Produktionssteigerung noch erheblich über das von Dr. Clemens angegebene Maß hinausgeht. Es handelt sich also in Wirklichkeit bei den rund 80 000 Tonnen um keinen Anstieg der Produktion, sondern um einen Anstieg des Jahresumsatzes. Infolgedessen sind die von Dr. Clemens gezogenen Schlussfolgerungen auch vollkommen irrig.



